



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 20. September 1983

Gemeinderat

9500 Wil

Nr.

☐ PLANUNGSAMT SG ☐

E 21. Sep. 1983

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtmann

Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan Wiberg mit besonderen Vorschriften
- Ueberbauungsplan Langegg mit besonderen Vorschriften

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.-- (Fr. 600.-- für Gestaltungsplan Wiberg und Fr. 350.-- für Ueberbauungsplan Langegg).

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Gelger
Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilage:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF (2) / BD